

Handout „im Dschungel der sozialen Sicherungssysteme“

Dozent: Jörg Uhrig, Betreuungsbüro Oldenburg, Berufsbetreuer

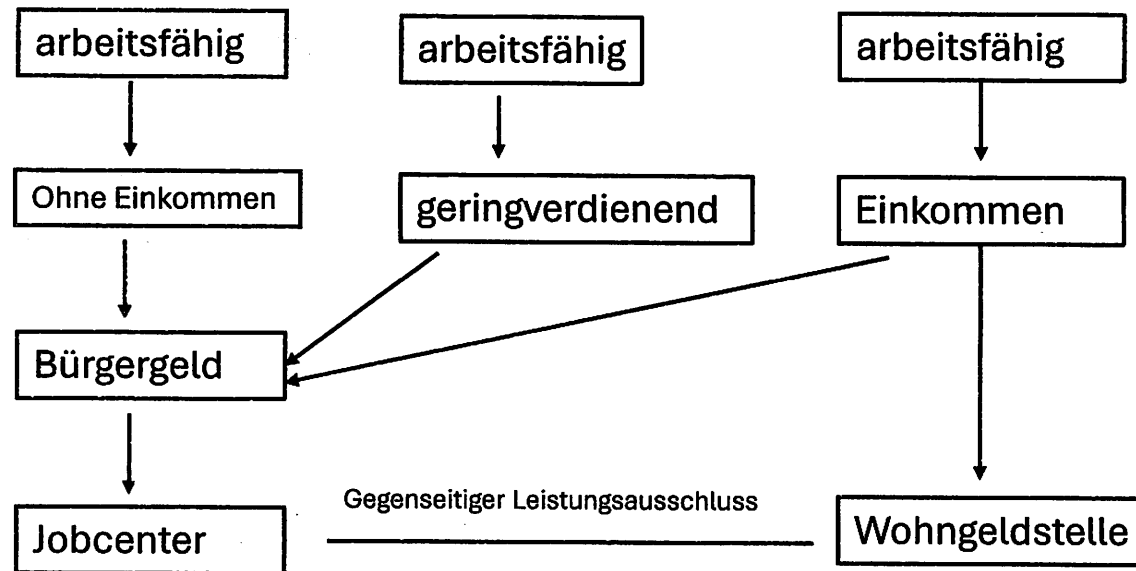
Fortbildung für Betreuerinnen und Betreuer am 27.11.2024

1. Überblick über die SGBs I-XIV

- SGB I: Allgemeiner Teil
- SGB II: Grundsicherung f. Arbeitsuchende („Bürgergeld“)
- SGB III: Arbeitsförderung (ALG I / Arbeitslosengeld)
- SGB IV: Gem. Vorschriften für die Sozialversicherung
- SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII: Gesetzliche Unfallversicherung
- SGB VIII: Kinder- u. Jugendhilfe
- SGB IX: Rehabilitation u. Teilhabe v. Menschen mit Behinderungen
- SGB X: Sozialverwaltungsverfahren u. Sozialdatenschutz
- SGB XI: Soziale Pflegeversicherung
- SGB XII: Sozialhilfe
- SGB XIII:
- SGB XIV: Soziale Entschädigung

2. Welche Leistung wo beantragen

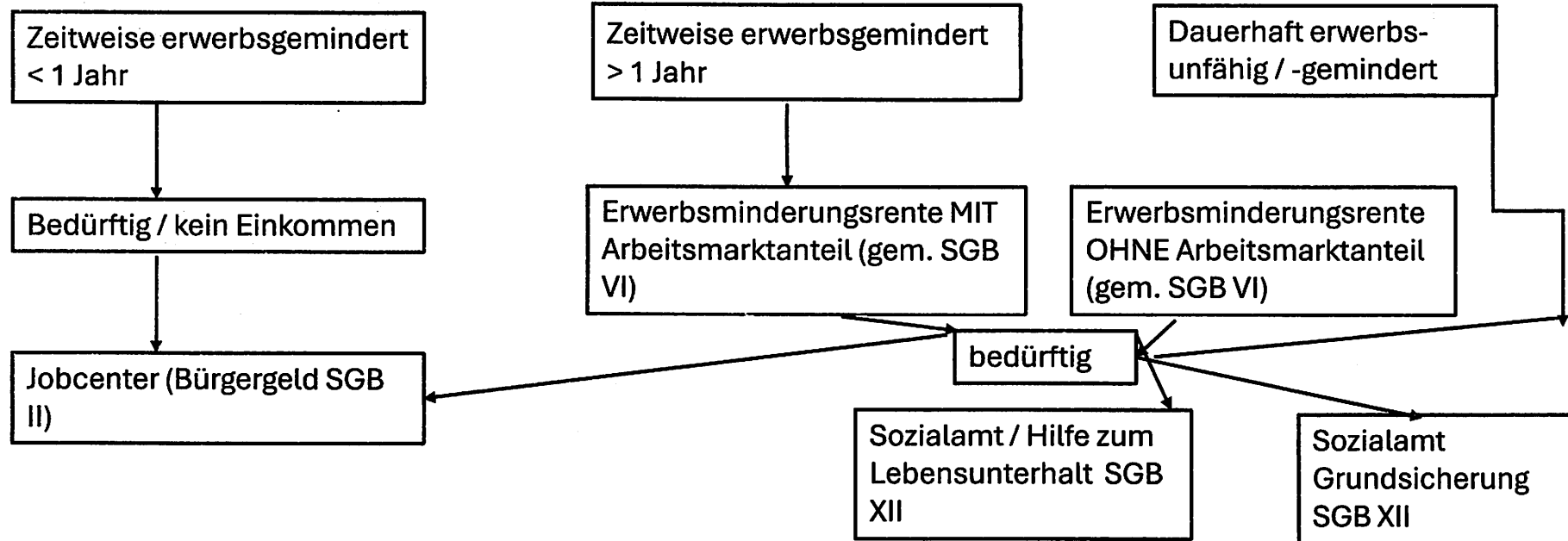
- Die verschiedenen Sozialsicherungssysteme für Erwerbsfähige



2.1 Welche Leistung wo beantragen

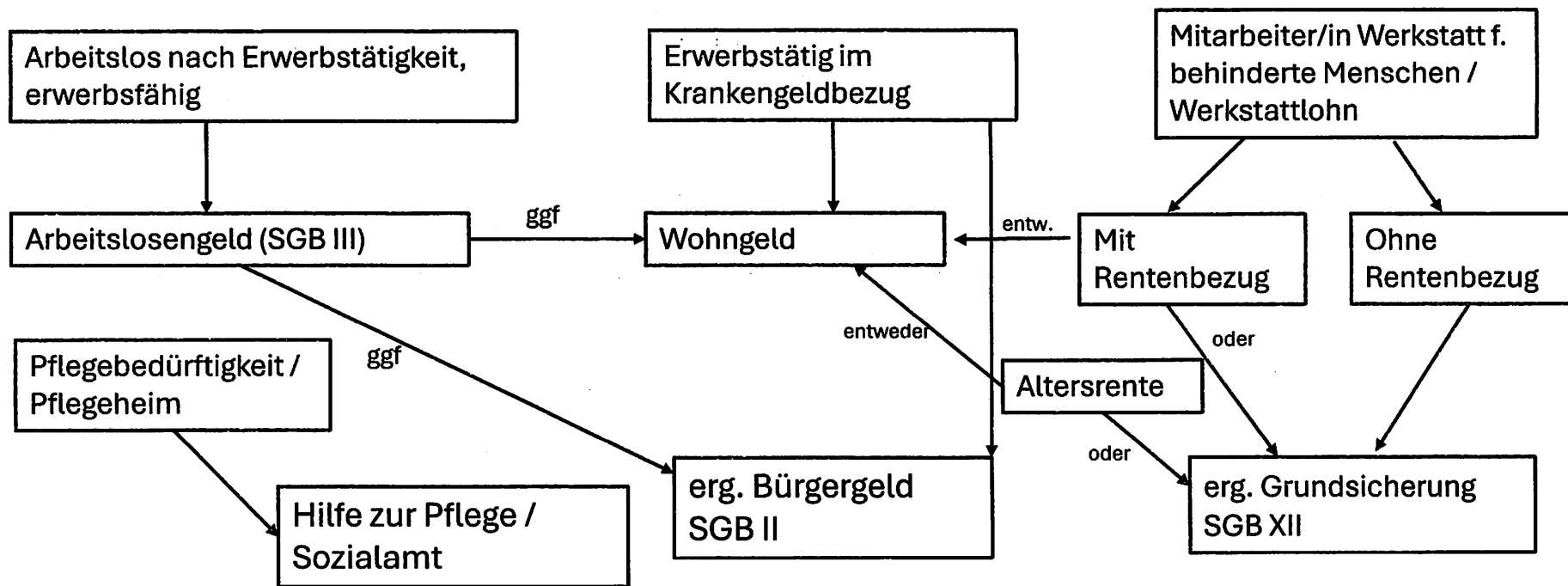
- Die verschiedenen Sicherungssysteme für Erwerbsgeminderte / -unfähige

Voraussetzung jeweils: Bedürftigkeit (Nachrang Sozialhilfe)



2.1 Welche Leistung wo beantragen

- Weitere soziale Sicherungssysteme / Sonstiges



Existenzsicherung: was müssen wir uns merken?

- Je nachdem ob erwerbsfähig oder nicht erwerbsfähig besteht die Möglichkeit, (ergänzende) Leistungen im Jobcenter oder im Sozialamt zu beantragen.
- Grundsicherungsleistungen, egal ob Bürgergeld, HLU oder Grundsicherung sind IMMER nachrangig.
- Manche Leistungen sind miteinander kombinierbar (z.B. ALG I mit Bürgergeld oder ALG I mit Wohngeld sowie Rente mit Hilfe z. Lebensunterhalt / Grundsicherung) oder Wohngeld.
- Wohngeld schließt sich aber IMMER mit Bezug von Bürgergeld, Hilfe zu Lebensunterhalt / Grundsicherung aus.
- Rentenbezug bedeutet nicht zwangsläufig einen Wechsel zum Sozialamt. Entscheidend dabei ist die Frage des „Arbeitsmarktanteils“
- Man ist so lange erwerbsfähig, bis die Erwerbsminderung festgestellt wurde (sozialmedizinische Stellungnahme oder Rentengutachten)
- Altersrente oder dauerhafte Erwerbsminderung(srente) = Grundsicherung = Sozialamt
- Erwerbsminderung > 1 Jahr oder Erwerbsminderungsrentenbezug = Hilfe zum Lebensunterhalt = Sozialamt
- Erwerbsfähig oder erwerbsgemindert < 1 Jahr = Bürgergeld = Jobcenter
- Man muss sein vorhandenes Vermögen zur Deckung des Lebensunterhalts bis zum Erreichen der Schonvermögensgrenze einsetzen. Diese differiert je nach Leistung.
- Einkommen wird immer angerechnet. Im Bürgergeld weniger stark als bei HLU / Grundsicherung

2.2. Teilhabeleistungen (SGB IX)

Welche Leistungen können wir beantragen?

- Teilhabe an Bildung (z.B.: Hilfen zu Schulbildung, Weiterbildung, Ausbildung)
- Soziale Teilhabe (z.B.: Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, Mobilität, Hilfsmittel, gemeinschaftl. Mittagsverpflegung, Heilpäd. Leistungen, pers. Budget)
- Teilhabe am Arbeitsleben (z.B.: Werkstatt / Arbeitsbereich, Budget f. Arbeit)
- Medizinische Rehabilitation (z.B.: Psychotherapie, Frühförderung, Autismustherapie, Hilfsmittel)

Hier sind nur Ausschnitte des Leistungsspektrums benannt.

Beratung und Auskunft gibt das örtliche Sozialamt / Eingliederungshilfe (Auskunfts- und Beratungspflicht)

Schonvermögensgrenze: 60000€, außerdem Einkommensfreibeträge

3. Wichtige Aspekte bei Antragstellungen

- Anträge idealerweise an die richtige Stelle richten. Aber: die angegangene Behörde muss den Antrag an die sachlich richtige Stelle weiterleiten, falls man falsch lag (§16, 2 SGB I)
- Ämter haben Auskunft- und Beratungspflichten über Leistungen nach dem SGB (§§14 u. 15 SGB I)
- Der Zugang zur Leistung soll zeitgemäß, umfassend und zügig erfolgen, Antragsformulare sollen leicht verständlich sein
- Ein Antrag gilt als gestellt, wenn das Wort „Antrag“ vorkommt, also auch formlos möglich. Das Amt verschickt dann die entsprechenden Formulare. Bei HLU reicht „Bekannt werden des Bedarfs“ (§18, 1 SGBXII)
- Es bestehen Mitwirkungspflichten des Antragstellers (§§60-65 SGB I), aber innerhalb gewisser Grenzen der Zumutbarkeit
- Das angegangene Amt wird uns mitteilen, wenn wir noch eine Leistung woanders beantragen sollen oder können

4. Kleiner Überblick über mögliche Leistungen

Bürgergeld / SGB II

- Mietkaution / Darlehen
- Erstausrüstung (Beihilfe)
- Umzugskosten
- Wohnungsausstattung / Darlehen
- Mehrbedarfe / einmalig u. laufend
- Strom- u. Wärmeschulden / Darlehen
- Mietschulden / Darlehen

Hilfe z. Pflege / SGB XI
Amb. Pflege / Geld- / Sachl.
Stat. Pflege
Umbauhilfe, Hilfsmittel
Umzugskosten !

Hilfe z. Pflege SGB XII

- Alle bedarfsdeckenden Leistungen, die nicht v.d. Pflegeversicherung gedeckt sind (i.d.R. bei stat. Hilfen).
- Bei Aufnahme in Pflegeheim IMMER vorsorglich direkt beantragen

Grundsicherung / HLU SGB XII

- Mietkaution (Darlehen)
- Erstausrüstung (Beihilfe)
- Umzugskosten
- Wohnungsausstattung / Darlehen
- Mehrbedarfe / einmalig und laufend
- Strom- u. Wärmeschulden / Darlehen
- Mietschulden / Darlehen

Arbeitsförderung / SGB III

ALG I
Teilhabe am Arbeitsleben
Gleichstellung
Schwerbehinderte

GKV / SGB V

Krankengeld, Kur / Reha
Hilfsmittel

Rentenvers. / SGB VI

Rente, Kur, Therapie,

Reha / Teilhabe SGB IX

- WfbM,
- besond. Wohnform.
- Amb. Wohnassistenz
- Mobilitätshilfe

5. Überblick über die wichtigsten Paragraphen

- Merke: Das Amt muss den Paragraphen kennen, nicht die BetreuerInnen, ... ABER:
- § 44 SGB X rettet uns, wenn „falsche“ Bescheide bestandskräftig geworden sind. Der sog. Überprüfungsantrag. Überprüfungsanspruch für alle Verwaltungsakte quer durch alle SGBs, auch rechtskräftig gewordene Widerspruchsbescheide lassen sich wieder „öffnen“ und können dann angefochten werden
- § 67 SGB I: Nachholung der Mitwirkung. Wenn Leistungen wegen fehlender Mitwirkung versagt wurden, lassen sich diese durch die Nachholung „wiederbeleben“

Mietobergrenze Stadt Oldenburg Stand
04/24 (Quelle: Jobcenter Oldenburg)

Haushaltsgröße	Höchstbetrag bei Mietwohnungen (inkl. 10% Zuschlag)	Größe	Höchstbetrag Heizkosten Erdgas	Gesamt- betrag
1 Person	540,10 €	50 qm	172,87 €	712,97 €
2 Personen	654,50 €	60 qm	203,95 €	858,45 €
3 Personen	778,80 €	75 qm	250,58 €	1.029,38 €
4 Personen	907,50 €	85 qm	281,66 €	1.189,16 €
5 Personen	1.038,40 €	95 qm	312,75 €	1.351,15 €
für jede weitere Person	125,40 €	10 qm	31,08 €	156,48 €

Vermögensgrenzen

- Bürgergeld: : 40.000€ im ersten Jahr f. Antragsteller, 15.000€ für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft, ab 2. Jahr je Mitglied 15.000€, (inkl. Angemessener Hausrat, PKW, Zusatzrentenversicherungen)
- Grundsicherung: 10.000€, auch f. Ehepartner / LebensgefährtIn
- Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU): 5.000€ zzgl. 500€ pro weitere Person